

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 49

Artikel: Zur Technik der Handfeuerwaffen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

7. December 1878.

Nr. 49.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Beuno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ abgesetzt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Zur Technik der Handfeuerwaffen. — Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. (Fortsetzung.) — A. v. Boguslawsky: Die Entwicklung der Taktik seit dem Kriege von 1870—71. — Merkl: Die Elemente der Taktik. — J. Wahler: Die moderne Sprengtechnik. — A. v. Säck: Studie über die Taktik der Artillerie. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Reiseentschärfung für die eidg. Truppen. Entscheid betroff. Gefängnisstrafe. Schleswegen. I. Division. Cavallerieverein der Central Schweiz. Hr. Oberstleut. Stahel. Eine nachgelassene Schrift Rüttow's. — Österreich: Die Feldsignalabstellungen in Bozen. — Verschiedenes: Gefreiter Goettsch und Grenadier Amt des 2. bat. Grenadier-Regiments.

Zur Technik der Handfeuerwaffen.

Sch. Wie aus amtlichen Veröffentlichungen in Umrissen bekannt, gelangten in diesem Jahre (1878) mehrsache Vervollkommenungen an unseren Handfeuerwaffen zur Annahme für die künftige Erzeugung.

Wir unterziehen diese einer Betrachtung und lassen zu mehrerer Orientirung derselben die geschichtlichen Daten der verschiedenen Waffen in Kürze vorangehen.

Durch die Beschlüsse der schweizerischen Bundesversammlung vom 20. Juli und 20. Dezember 1866 war die Einführung des Repetir-Systems für die Neubewaffnung der Infanterie und Schützen des Bundesheeres (Auszug und Reserve) festgesetzt und durch Beschluss vom 19. Juli 1871 auch auf die Neubewaffnung der Landwehr ausgedehnt worden.

Dem ersten Bundesbeschluss lag die amerikanische Henry-Wüchs (ohne Puzstock und Beiwaffe) bei einer Totallänge von blos 1 Meter, Kilo 4,510 Gramm wiegend, zu Grunde, jedoch unter verschiedenen Abänderungsprojekten in Bezug auf Länge, Benützung auch als Einzellader und Munition.

Diesem folgte das Vorschlags-Modell Winchester, obige Forderungen berücksichtigend, bei einer Totallänge von 1 Meter 350, jedoch ohne Beigabe eines Puzstocks und ohne Bayonet Kilo 4,800 Gramm wiegend, und diesem das erste Vorschlags-Modell Bitterli, noch mit Hahn und seitlich angebrachtem Puzstock, ohne ein dazugehörendes Stichbayonet Meter 1,330 lang und Kilo 4,710 schwer, welches als einzuführendes Modell bezeichnet, indessen bis zur Existenz einer ersten Ordonnanz vom 8. Januar 1869 noch verschiedenen Vervollkommenungen unterzogen wurde.

Repetir-Gewehr.

Neben dem Ersatz des Hahn durch die Spiralschlagfelder, Verlegung des Puzstocks nach unten zum Schutze des Magazins und Vereinfachung der Laufbächer sind weitere Änderungen meistens vom Erfinder selbst vorgeschlagen worden, was theilweise auch später noch der Fall war in Gemeinschaft mit Vervollkommenungs-Vorschlägen in Folge verschiedenseitiger Erfahrungen in der Erzeugung der Kontrolle und im Gebrauch der Waffe.

An adoptirten Änderungen bis zur Ordonnanzbereinigung Ende 1871 sind zu verzeichnen:
1870. März 1. Zweckmässigerer Schraubenzieher; mit Hest und wendbarer Klinge.

„ März 1. Abschaffung des Hüllenziehers; als unnöthig.
„ Aug. 20. Abschaffung des Kastenschliebers; als unnöthig.
„ Aug. 20. Modifikation des Magazinschliebers;
„ Aug. 20. Ersatz der Schafftfelder durch den Schafftfieber; besseres Bindemittel.
„ Sept. 19. Modifikation der Cylindermutter; zu besserem Anfassen.

1871. Jan. 17. Verminderung der zu großen Toleranz der Tiefe des Patronenlager-Randgesenkes im Lauf.
„ April 8. Beseitigung der Ruhrast am Schlagstift-Flügel; weil hinderlich.
„ Juli 12. Abschaffung des Magazinschliebers; als zu Verwechslungen Anlaß bietend.
„ Juli 12. Kniehebel von entsprechender Form für die An-

		Am	Aenderung und Motiv zu derselben.
		Nummer	Haupttheil.
	griffspunkte in der Cylindernuth.		
1871. Juli 12.	Theilung der bisher ein Ganzes bildenden Abzugsbügel und Kniehebelfuß.	3	Lauf
" Juli 12.	Verbreiterung des mittleren und unteren Lauf-Bandes von 10 auf 15 Millimeter; zu mehrerer Widerstand des Schaf-tes gegen Zusammenpressen und Magazinstörung.	4*	"
" Juli 12.	Das Visirblatt wird mit einem Aufsatzstift, entspre- chend der niedersten Visir- höhe für 225 Meter, ver- sehen.	5*	"
" Juli 12.	Der Lauf behält volles Achtkant von 75 statt 65 Millimeter Länge; zur Ver- stärkung des Schafschieberein- schnitts.	6	"
" Okt. 13.	Das Maximalkaliber wird für neue Läufe von 10,65 Millimeter auf 10,55 Mil- meter herabgesetzt.	7	Visir
Zwischen dem 8. Januar 1869 und Ende 1871, dem Beginn und Abschluß der ersten Ordonnanz- periode des Repetirgewehres liegt das Kriegsereignis 1870/71 mit all seinen Einwirkungen auf die Erzeugung der Repetirgewehre, deren Ende September 1870 erst 350 Stück verfügbar waren. Verschiedene weitere Vervollkommnungs-Vorschläge mußten durch Gebot der Verhältnisse unberücksichtigt bleiben. Andere gesellten sich im Verlauf der Zeit hinzu.			
Nur wenige Aenderungen sind — wo dies ohne Störung durch Verschiedenheit der Konstruktion zu lässig war — seit der Vereinigung von Ende 1871 eingetreten, wogegen Andere gesammelt wurden, um im richtigen Zeitpunkte verwertet zu werden. Diese Periode schien im Jahr 1878 gekommen und es sind aus den bezüglichen Verhandlungen, Prüfungen und Proben durch die vom eidgenössischen Militärdepartemente bezeichneten Organe, immerhin im Sinne des Vermeidens von — die Instruktion störenden — Verschiedenheiten, eine Reihe von Vervollkommnungen zur Annahme empfohlen und unterm 30. April 1878 vom schweizerischen Bundesrath aboptirt worden, womit namentlich das Repetir-Gewehr in eine zweite Ordonnanzperiode tritt, bezeichnet mit Modell 1878.			
Die erst pro 1879 in Kraft tretenden Aenderungen sind mit * bezeichnet.			
Am		Aenderung und Motiv zu derselben.	
Nummer	Haupttheil.		
1	Lauf	Form des Korns gleich Stuher; führende Pyramidal- form mit geschweifter Basis un- zweckmäßig, zu plump.	
2	"	Visir sattel verbreitert und stärkere Aufwürfe; zu besserer Befestigung des Visirfußes.	

Ziffer	Am Hauptthell.	Änderung und Motiv zu derselben.	Am Hauptthell.	Änderung und Motiv zu derselben.
10	Verschluß- kasten	Weglassung der beiden Gaskanäle; Folge von Ziffer 6.		
11*	"	Verstärkung der oberen Schiene bei ihrem An- schluß an Kasten;		
12	Abzug-Vor- richtung	Ansatz der Stange oben und unten entsprechend ausgerundet; oben zur Vermei- dung von Härterissen; unten zu besserer Wirkung der Stangen- feder und freierer Vertikalgewe- bung der Stange.	23*	"
13	"	Stangen spitze (Grath) abflachen; gegen zu rasche Abnutzung der Spannraft.	24	Repetir- Vorrichtung
14*	"	Abzug-Bunge besser ge- formt und verlängert; durch verlängerte Hebelwirkung entsteht leichteres Abziehen.	25*	"
15*	"	Abzugbügel dem Abzug entsprechend und besser geformter Haken; durch den veränderten Bügelhaken wird das Anschlagen (Anziehen der Waffe an die Schulter) be- günstigt.	26*	Garnitur
16	Verschluß	Schlaggabel nach neuem Modell mit runden nach auswärts abgeschrägten Schlagflächen der an ihrer Basis verstärkten Gab- eln; vermehrte Dauerhaftigkeit und verminderte Möglichkeit der Beschädigung des Patronenrand- gesenktes im Lauf.	28	"
17*	"	Schraubenmutter mit Stellschraube versehen (gleichwie beim Karabiner); gegen deren Lockern mit Folge geschwächter Schlagfederwirkung (Versager).	29	"
18	"	Schraubenmutter, Schlag- stiftdurchlaß äußerlich ausgesenkt; gegen das Schaf- ten am Schlagstift.	30*	"
19*	Schaft	Vorderschaft, Wegfall des Ansatzes für das un- tere Band und Versehen desjenigen für das zweite (früher mittlere, nun un- tere) Band (gleich Stütze). Folge von Ziffer 30.	31*	"
20*	"	Wegfall der Einlassung für die obere Bandfeder; Folge von Ziffer 27.	32	"
21*	"	Wegfall der Fischhaut oder Kannelirung; weil zwecklos.	33a*	Beiwaffe
22*	"	Kolben. Verlängerung		
				um 12 Millimeter, Be- trag der Verkürzung des Anschlags durch die neue Abzugform; zur Beibehal- tung der bisherigen Anschlag- länge.
				Verbindung der Bäden des Kolbeneinschnitts (Griffs) mittelst verleim- tem und verkeiltem höl- zernen Querpflock; Schuß gegen Risse.
				Kniehebelfuß. Stollen, vorn mit Ausrundung zur Schiene verlaufend; Verstärkung.
				Zuschieber. Ausschnitts- länge für den Kniehebel- arm 6 Millimeter; Maß- ergänzung.
				oberes Band mit Haft versehen; für das Säbel- bayonet.
				obere Bandfeder fällt weg und wird ersetzt durch eine durchgehende Schraube, vide Ziffer 5.
				Am mittleren Band, das nach Ordonnanz 78 mit Weglassung des dritten, zum "untern" Band wird, Ausrundung der Riem- bügellappen; vgl. Ziffer 29.
				oberer Niembügel, An- schluß des Lappens an den Bügel mit Ausrundung verlaufend und Verminderung der innern Weite und Höhe von 39:10 auf 35:8 Milli- meter; vermehrte Haltbarkeit. das untere Band fällt weg; zwei Laufbände sammt Schafschieber sind vollkommen ausreichende Bindemittel für Lauf und Schaf; die tiefere Lage des oberen Niembügels am numehrigen "untern" Bande erleichtert das Tragen der ange- hängten Waffe.
				Kolbenkappe geschweift, gleich Stütze, und mit Ferse versehen; besserer An- schlag und Schuß gegen Absplit- tern von Holz.
				Verschlußdeckel, Abschaf- fung desselben; weil über- flüssig.
				Das Säbelbayonet mit eine seitiger Hohlkehle und

Am Biffer. Hauptthell.	Änderung und Motiv zu derselben.	fällen u. s. w. ist Bericht an die vorgesetzte Behörde und zwar von den Schulkommandanten an den Waffenchef zu erstatten.
33b	Sägerücken ersetzt das bisherige Stich bayonnet; vergl. nachstehend Motive.	32. Die durch das Reglement aufgestellten Grundsätze in Bezug auf Unterkunft, Marsch u. s. w. sollen in allen Verhältnissen und zwar sowohl im Instruktionsdienst, wie bei Grenzbeseizungen, Occupationen u. dgl. stets so viel als möglich beobachtet werden.
34	Bugehör	33. Es wird allen höhern Offizieren, Inspektoren u. s. w. zur Pflicht gemacht, wenn sie Inspektionen, Paraden u. dgl. anordnen, genau zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, um die Truppen nicht warten zu lassen.
35	"	Die Truppenchefs haben den Marsch auf dem zur Übung, Sammlung u. dgl. bezeichneten Platz so einzurichten, daß die Truppen durch eine zu frühe Ankunft nicht ermüdet werden.
36	"	34. Wenn bei einem Aufgebot die Aussicht vorliegt, daß man den nämlichen Tag die Kräfte der Truppe noch zu einem Marsch u. dgl. in Anspruch nehmen müsse, so soll man die Truppen schonen. Wenn die Truppenkörper in solchen Lagen in verschiedene Ortschaften verlegt sind, sollen sie durch Hin- und Hermarsch auf entfernte Übungsplätze nicht ermüdet werden. Es wird sich dann mehr empfehlen sie Kompagnie- oder Bataillonsweise zu üben.
37	Verschluß- kästen	Größere Übungen dürfen nur stattfinden, wenn kein unerwarteter Aufbruch zu beforgen ist.
38	Repetir- Borrichtung	35. So sehr jedem Truppen- und Schulkommandant zur Pflicht gemacht wird, für das leibliche Wohl der Mannschaft und die Erhaltung des Materials zu sorgen, ebenso streng ist es ihm untersagt, nachzugeben und eine Schwäche zu zeigen, wenn die Truppen eine Begünstigung, bessere Unterkunft u. dgl. zu ertrotzen versuchen.
39	Garnitur	Im Felddienst und in allen Lagen, wo es sich um Erreichung eines wichtigen militärischen Zweckes handelt, fallen die Rücksichten auf Schonung und Erhaltung der Menschen und des Materials dahin. Sie sollen in diesem Falle nur in dem Maße stattfinden, daß der Zweck dadurch gefördert, nicht aber gefährdet werde.
	(Fortsetzung folgt.)	H. Inspektion.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

28. Es ist bei Verantwortung des Commandanten streng untersagt in Kasernen und Bereitschaftslokalen größere Munitionsvorräthe oder Dynamit aufzubewahren. — Ebenso soll bei Artillerie-Parks, Laboratorien u. s. w., kurz in allen Verhältnissen die nöthige Vorsicht zur Verhütung von Unglücksfällen und Katastrophen beobachtet werden.

29. Bei allen Übungen ist, bei Verantwortung des Commandanten, alle Vorsicht zur Vermeidung von Unglücksfällen anzuwenden.

30. Jede Unvorsichtigkeit mit Munition, das Spielen mit Waffen, das Anschlagen auf Militär- oder Civil-Personen zum Scherz, das Hantiren und Manipuliren mit Schießwaffen an öffentlichen Orten u. dgl., was schon oft Ursache von Unglücksfällen geworden, ist bei Strafe untersagt.

31. Bei allen besondern Ereignissen, Unglücks-

Am Ende eines jeden Nekruten-, Wiederholungs- und Spezialkurses findet (nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Militär-Organisation) eine Inspektion durch einen höhern Offizier statt.

Diese Inspektion hat das Personelle, Materielle und den Grad der Ausbildung zu umfassen.

Es kommt in Anbetracht: In Bezug auf das Personelle: körperliche und geistige Eignung. — Materielles: Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung.

Ausbildung in den Nekrutschulen der Infanterie: Soldaten-, Compagnie- und Bataillonschule, Tirailliren im Terrain; Gewehrkenntniß, Schießen und Schießtheorie. Innerer Dienst; Signalekenntniß; Wacht- und Felddienst; eine scharfe Geschäftsauführung gegen die Scheiben; ein Scheingefecht.

In Nekrutschulen ist mehr auf die Detailaus-